

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Stadtverwaltung Naunhof
Bauamt
Markt 1
04683 Naunhof

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Umweltamt / SG Wasser/Abwasser

Bearbeiter/in: Herr Kornalewski

Tel. +49 (3437) 984 1969

Fax +49 (3437) 984 7096

E-Mail: martin.kornalewski@lk-l.de

Dienstgebäude:
Grimma, Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10131/690.41/28/160/kor	01.04.2022

Befreiung vom Verbot § 4 Abs. 2 Nr. 1.3 der Verordnung (Schutzgebietsverordnung) des Landkreises Muldentalkreis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen der Wasserwerke Naunhof I und Naunhof II in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III A

I. In obiger Angelegenheit erteilt das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde

**der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Anna-Luise Conrad**

nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und den unter Ziffer IV. festgesetzten Auflagen

die Befreiung von dem Verbot „Neuweisung von sonstigen Baugebieten“ in der TWSZ III A des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) für die Wasserfassungen der Wasserwerke Naunhof I und Naunhof II

für den Bebauungsplan „Sondergebiet Erdmannshainer Straße Naunhof“.

II. Kostenentscheidung

Für diese wasserrechtliche Entscheidung werden Gebühren in Höhe von 673,60 € erhoben. Diese sind bis zum **13.05.2022** unter Beachtung folgender Angaben zu entrichten:

Zahlungsgrund: 08000021-1330-0012022
IBAN DE40860555921100891095
BIC WELADE8L

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID:
Betriebs-Nr.: 05403393 DE77ZZZ0000068714
Gemeindekennziffer:
14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig DE40860555921100891095 BIC WELADE8L
IBAN

III. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

- Antrag vom 30.11.2021
- Entwurf des B-Planes „Sondergebiet Erdmannshainer Straße Naunhof“ vom 10.11.2021
- Lageplan „Erschließung RW, TW, SW vom 26.07.2021
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan vom 12.11.2021, 26.01.2022
- Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen der Wasserwerke Naunhof I und Naunhof II vom 30.04.2001

IV. Auflagen

1. Bei Änderungen in der Ausführung gegenüber den Antragsunterlagen und der damit verbundenen erteilten Befreiung, sind diese dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, SG Wasser / Abwasser, vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser (z.B. Bau und Betrieb von Brunnen) sind verboten.
4. Die Gewinnung von Erdwärme und die Nutzung von Grundwasser zur Wärmegewinnung ist verboten.
5. Die Unterkellerung von Gebäuden ist verboten.
6. Eingriffe und Beseitigung der grundwasserschützenden Deckschichten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie ausheben von Baugruben).
7. Beim Bau der Abwasserkanalisationen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu erfüllen.
8. Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) sind zu beachten.
9. Bei den verwendeten Baumaterialien ist darauf zu achten, dass es zu keiner Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen kommen kann.
10. Baustelleneinrichtungen sind in der TWSZ III A nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Der tatsächliche Standort der Baustelleneinrichtung mit der Angabe welche Stoffe dort konkret wie gelagert werden sollen, ist der unteren Wasserbehörde vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen bzw. die Befreiung vom vorgenannten Verbot zu beantragen.
11. Auftretende Störungen, die eine Gefährdung für das Grundwasser und somit für den Trinkwasserschutz darstellen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

V. Begründung

Mit Schreiben vom 30.11.2021 beantragten Sie beim Landratsamt Landkreis Leipzig (untere Wasserbehörde) eine Befreiung von dem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 1.3 („Neuweisung von sonstigen Baugebieten“) der Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen der Wasserwerke Naunhof I und Naunhof II vom 30.04.2001 in der TWSZ III A auf den Flurstücken 262/1, 262/2, 278/1, 278/2, 279/1, 279/2, Gemarkung Erdmannshain.

Es soll auf den genannten Flurstücken ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um für die geplante Nutzung als Einzelhandelsstandort Baurecht zu erhalten. Die Unternehmensgruppe Aldi Nord nimmt dafür die Ausweisung des Wohngebietes „Familienwohnpark im Sonnenwinken“ zum Anlass, den bisherigen Standort an der Erdmannshainer Straße / Einmündung S43 aufzugeben und sich im Bereich des neuen Wohnstandortes in veränderter Größe neu aufzustellen. Dadurch kann die raumordnerisch bestätigte Nahversorgungsfunktion erfüllt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung fortgeführt werden.

Die Zuständigkeit des Landkreises Leipzig als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 109 und 110 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144).

Rechtsgrundlage für diese Befreiung ist § 52 Abs. 1 S. 2 (WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901).

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG kann das Landratsamt Landkreis Leipzig (untere Wasserbehörde) auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1.3 erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Des Weiteren kann diese Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Schutzgebietsverordnung mit Auflagen versehen werden.

Das B-Plangebiet liegt im Abstrom der Brunnengalerie zu den Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Naunhof I und Naunhof II. Zudem ergab die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem besonderen Schutz des Trinkwassers, dass durch die geplante Aufstellung des B-Plans keine Beeinträchtigungen der Wasserversorgungsanlagen Naunhof I und Naunhof II zu besorgen sind, wenn die erteilten Auflagen unter Ziffer IV. konsequent eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen wird der Schutzzweck nicht gefährdet und die Befreiung kann erteilt werden.

Begründung der Auflagen:

Die Auflagen 1 bis 11 dienen grundsätzlich dem besonderen Schutz des Grundwassers in der Trinkwasserschutzzone (Schutz der öffentlichen Wasserversorgung) und um nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser zu verhüten und zu vermeiden, so dass es zu keiner Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung in seinen Eigenschaften kommt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren bilden die §§ 1, 2, 9 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Neufassung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. der 10. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (10. Sächsisches Kostenverzeichnis - 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898). In vorliegendem Fall fand die lfd. Nr. 100 Tarifstelle 4.4.2 Befreiung von Verboten oder Schutzbestimmungen in einem Wasserschutzgebiet mit Gebühren in Höhe von 70 bis 7.500 € Anwendung. Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr hat die Kostenfestsetzungsbehörde gemäß § 6 i. V. m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. In Anbetracht der Bedeutung des Vorhabens für Sie, der Berücksichtigung des Standortes in der TWSZ III A der Wasserfassungen Naunhof, des Verbotes von dem befreit wird sowie des erforderlich gewordenen Bearbeitungsaufwandes (10h gehobener Dienst zu 67,36 €/h) werden Gebühren in Höhe von 673,60 € festgesetzt und für angemessen erachtet. Die Gebührenfreiheit für Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsVwKG findet aufgrund von § 12 Abs. 1 S. 2 SächsVwKG keine Anwendung, da Sie dem Begünstigten auferlegt werden kann.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

VII. Hinweise

1. Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist schriftlich bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen. Die Antragsunterlagen sind vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Martin Kornalewski
SB Wasserrecht/Grundwasser

- Verteiler:
- LRA LK-L WABU
- z. d. A.